

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zum Betrieb der Wasserkraftanlage Itteler Mühle mit Errichtung eines Fischschutzes und Fischabstieges an der Kyll, Gemarkung Ittel, Flur 7, Flurstück 4/5

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 14 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zum Betrieb der Wasserkraftanlage Itteler Mühle mit Errichtung eines Fischschutzes und Fischabstiegsystems, Gemarkung Ittel, Flur 7, Flurstück 4/5 durch Herrn Peter Schneider, Hofweilerstraße 4, 54298 Ittel

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az. 342-WE-235-15806/2021).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Trier, den 29.04.2022

Im Auftrag



Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP